



17.02.2026

**STADT BAD RAPPENAU****BETREFF BEBAUUNGSPLANVERFAHREN "AGRI-PV IM STÜTZEN"****UNTERRICHTUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB****Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 12.01.2026 bis 13.02.2026****Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2	Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion, Freiburg i. Br.	27.01.2026	<b><u>BP</u></b>  Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Agri-PV im Stützen“ liegen keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange <u>nicht direkt betroffen</u> .  An das Plangebiet grenzenden jedoch Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG unmittelbar an. Hieraus ergibt sich eine <u>indirekte Betroffenheit</u> forstlicher Belange.  Zwar fallen PV-Anlagen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO (30m-Waldabstand), dennoch können sie in unmittelbarer	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig Gefahrensituationen und Konflikte verursachen.</p> <p>Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (&lt; 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor).</li> </ul>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Art des Vorhabens wird verwiesen. Das Sondergebiet dient nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen, eine Gefahr von Leib und Leben besteht daher nicht. Diese wäre eher für den Flurweg zwischen Wald und Vorhaben gegeben. Durch die Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zum Waldrand werden die Belange der Forstwirtschaft ausreichend berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Auf die mögliche Brandlast von PV-Anlagen wird u.a. in einer Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von <a href="http://www.pv-fakten.de">www.pv-fakten.de</a>, Fassung vom 1.5.2022).</li> </ul>	<p><i>Das Brandrisiko bei PV - Freiflächenanlagen ist gering, da die überwiegend verbauten Elemente aus Metall bestehen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist daher nach Auffassung des LANDESFEUERWEHR-VERBAND BAYERN e.V. entbehrlich.</i></p> <p><i>Nach der Fachempfehlung „Umgang mit Photovoltaik-Anlagen“ der ARGE Deutscher Feuerwehr Verband – AGBF bund, in dem auf Seite 7, Pkt. 4 Freiflächenanlagen, werden Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz nur in Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A oder A1 für notwendig erachtet. Wälder der Waldbrandgefahrenklasse A oder A1 sind trockene Kiefernwälder auf sandigen Böden bzw. Kiefern -/Fichtenforste in trockenen Lagen. Bei dem östlich liegenden Gemeindewald handelt es sich um einen Laubwald. Die Waldbrandgefahrenklasse A oder A1 kann somit ausgeschlossen werden. Ferner wird auf das Planblatt verwiesen, mögliche brennbare Elemente wie Trafostation und Batteriespeicher sind ausreichend weit vom Wald entfernt.</i></p> <p><i>Bei den Modulen wird hochreines, kristallines Silizium verwendet und keine Schwermetalle, die vor Jahren bei Dünnschichtmodulen</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (<a href="https://doi.org/10.3390/en14030692">https://doi.org/10.3390/en14030692</a>).</li> <li>• Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche)</li> </ul>	<p><i>verwendet wurden. Im Übrigen richtet sich die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens an der Stromproduktion, beschädigte Elemente werden daher rasch ausgetauscht.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Beschattungsverhältnisse sind dem Vorhabenträger bekannt.</i></p> <p><i>Aufgrund des zwischen den Waldflächen und Vorhaben liegenden Flurwegs sowie dem Abstand, den das Vorhaben zum Wald aufweist, ist eine Waldbewirtschaftung möglich. Der Waldeigentümer hat prinzipiell die Bäume so zu fällen, dass die Bäume in seinem Grundstück zu Fall kommen. Durch die Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zum Waldrand werden die Belange der Forstwirtschaft ausreichend berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Waldbewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen muss sichergestellt sein, da die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung einen öffentlichen Belang darstellt. Die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen und Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen).</li> </ul> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde darum gebeten, einen Abstand von mindestens 30 m zu Wald einzuhalten. Dabei weisen wir vorsorglich darauf hin, dass nach derzeitiger Rechtslage bezüglich geplanter Freiflächen-PV-Anlagen im Wald die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Waldumwandlungsgenehmigung (hier zur Herstellung des Waldabstandes) nicht vorliegen.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Heilbronn erhält Nachricht hiervon.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/</a></p> <p>Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.</p>	
	Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	12.02.2026	<p><b>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b></p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die</p>	<p><i>Die Hinweise des Regierungspräsidiums Stuttgart I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen, diese untermauern die Notwendigkeit des Vorhabens.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“<sup>1</sup> wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022<sup>2</sup> (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW<sup>3</sup>.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an</p>	

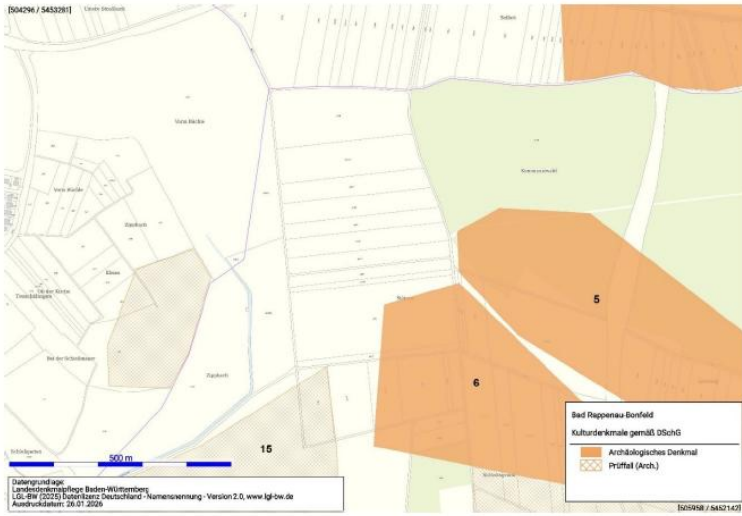
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.</p> <p><sup>1</sup> Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: <a href="https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf">https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf</a>.</p> <p><sup>2</sup> Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: <a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf">https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf</a></p> <p><sup>3</sup> siehe Fußnote 2</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.<sup>4</sup></p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von 20,83 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.</p> <p><sup>4</sup> Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-</a></p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<a href="#">2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf</a>	
	Regierungspräsidium Stuttgart, Wirtschaft und Infrastruktur	12.02.2026	<p><b>II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur</b></p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Allgemein weisen wir jedoch auf Folgendes hin:</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).</p>	<p><i>Die Hinweise des Regierungspräsidiums Stuttgart / Wirtschaft und Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (siehe EEG § 2). Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für den Bergbau nicht verloren gehen, da das Vorhaben zurückgebaut werden kann.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Insoweit ist besonderes Augenmerk auf den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (RegP), den Landesentwicklungsplan 2002 sowie den Bundesraumordnungsplan Hochwasser zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>Durch die Planung werden keine regionalplanerischen Zielfestsetzungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 tangiert. Allerdings weisen wir auf die Bergbauberechtigung nach Plansatz 3.5.5 (N) RegP hin, deren Abbaubereich mittig durch das Plangebiet verläuft. Um Nutzungskonflikte zum Rohstoffabbau zu vermeiden, ist im Rahmen der Abwägung die Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen zu gewährleisten.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Dieser soll ausweislich der Planunterlagen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB geändert werden. Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass ein Bebauungsplan</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht werden.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	
	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	12.02.2026	<p><b>III. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege</b></p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich folgender denkmalrelevanter Objekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Römerzeitliche Siedlung“ (Listen-Nr. 6, ADAB-Id. 96996856); KD § 2 DSchG</li> </ul>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die AGRI-PV Anlage selbst kommt es nur zu punktuellen Eingriffen im Bereich der Stützen der Modultische, die gerammt werden. Der Bereich der Nebenanlagen (nordöstlich Fl.Nr. 2072) liegt außerhalb des Bodendenkmals (die westliche Grenze des Bodendenkmals verläuft mittig im Flurstück Fl.Nr. 2073). Zur weiteren Abstimmung wird die konkrete Planung mit dem Landesamt für Denkmalpflege zugesandt.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			 <p>The image is a site plan for 'Bad Rappenau Bonfeld'. It shows various land parcels, some of which are highlighted in orange to indicate they are 'Archäologisches Denkmal' (archaeological monument) according to the DSchG. Other areas are marked with a cross-hatch pattern, indicating 'Prüfteil (Arch.)' (archaeological test area). The plan includes a scale bar for 500 meters and a north arrow. Text at the bottom left of the plan reads: 'Datiert und angelegt: Landesentwicklung Baden-Württemberg, LGS-BW (2025) Badenbezirk Deutschland - Namensanmerkung - Version 2.0, www.lgl.bw.de, Ausgabedatum: 28.07.2025'. A legend in the bottom right corner identifies the symbols used for 'Kulturdenkmale gemäß DSchG', 'Archäologisches Denkmal', and 'Prüfteil (Arch.)'. The plan also shows several numbered areas, including '5' and '6' in orange, and '15' in a cross-hatched area.</p> <p>Die Erhaltung von Kulturdenkmälern liegt im öffentlichen Interesse. Sollte der vorliegende Planungsentwurf zur Umsetzung kommen, ist infolge baulicher Bodeneingriffe mit einem zumindest partiellen Verlust der vorhandenen Denkmalsubstanz zu rechnen. Der Veranlasser der Bodeneingriffe ist gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet.</p> <p>Im Bereich der Nebenanlagen werden voraussichtlich baubegleitende archäologische Untersuchungen erforderlich. Der Umfang der Untersuchungen kann erst nach Vorlage einer Detailplanung präzisiert werden, aus der sämtliche Bodeneingriffsflächen</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>ersichtlich werden. Baumaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Kulturdenkmale bedürfen daher einer weiteren frühzeitigen Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.</p> <p><b>IV. Anmerkungen:</b></p> <p>Abteilung 3 – Landwirtschaft – meldet Fehlanzeige.</p> <p><b>V. Hinweis:</b></p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>11.03.2021</b> mit <b>jeweils</b></p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (<a href="mailto:StEWK@rps.bwl.de">StEWK@rps.bwl.de</a>).</p> <p><b>Datenschutzhinweise</b> Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter: <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/</a> oder postalisch auf Anfrage.</p>	
4	Regionalverband Heilbronn-Franken, Heilbronn	29.01.2026	Unsere Stellungnahme bezieht sich sowohl auf den Flächennutzungsplan als auch auf den oben genannten Bebauungsplan.	<p><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung aktualisiert.</p>


Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie der rechtskräftigen Teilfortschreibung Solarenergie zu folgender Einschätzung:</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Die Aussagen in den Unterlagen zum Thema Solarenergie im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind im weiteren Verfahren zu korrigieren und an die rechtskräftige Teilfortschreibung Solarenergie anzupassen (Plansatz 4.2.3.4 und Plansatz 3.1.1). Auch die in den Unterlagen abgedruckten Planhinweiskarten sind veraltet und sollten nicht abgedruckt werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p>	
5	Landratsamt Heilbronn	13.02.2026	<p><b>Bauplanungsrecht</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.</p> <p><b>Fachbereich Windkraft</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich westlich, in einem Abstand von mehr als 2,3 km, zwei geplante Windenergiegebiete befinden. Im nördlichen Bereich der zwei geplanten Windenergiegebiete liegen bereits zwei Anträge mit jeweils drei Windenergieanlagen vor.</p> <p><b>Natur- und Artenschutz</b></p> <p>Insgesamt wird eine Fläche von weniger als 15 % der bisher ackerbaulich genutzten Fläche für die geplante Agri-PV-Anlage in Anspruch genommen.</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Schutzgebiete. Der landesweite Biotopverbund ist ebenfalls nicht von der Planung betroffen. Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Röhricht am Zipbach östl. Treschklingen“ (Biotop-Nr. 167201250168) liegt westlich unmittelbar am Geltungsbereich. Gemäß der</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, aufgrund des Abstandes ergeben sich keine Konflikte mit dem geplanten Vorhaben. Es ergeben sich keine Verletzungen von einzuhaltenden Abstandsregeln.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Mit der Baugrenze wird ein Abstand von 10m zum Zipbach eingehalten, damit wird auch der Puffer von 5 m zum Biotop (Biotop-Nr. 167201250168) berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Begründung mit Umweltbericht (Stand: 25.11.2025) liegt das Biotop außerhalb des Geltungsbereichs. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen, Schädigungen und Zerstörung ist ein Mindestabstand von 5 m zum Biotop einzuhalten.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>In der Begründung mit Umweltbericht wird aufgeführt, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde. Das Gutachten ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Die Begründung mit Umweltbericht enthält lediglich das Ergebnis der Untersuchung (Nachweis von acht Brutrevieren der Feldlerche, zwei Brutrevieren der Wiesenschafstelze und einem Revier des Rebhuhns im Geltungsbereich). Aufgrund des fehlenden Gutachtens ist eine eingehende Beurteilung des Eingriffs bezüglich artenschutzrechtlicher Belange von Seiten der uNB nicht möglich. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange sowie erforderlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt erst nach Vorlage des Gutachtens. Vorläufig ist jedoch festzuhalten, dass für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche, des Rebhuhns und der Wiesenschafstelze vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich sind. Grundsätzlich ist ein Ausgleich von 1.500 m<sup>2</sup> pro Verlust eines Brutreviers der Feldlerche erforderlich. Die Lebensraumsprüche von Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze</p>	<p><i>Die saP wurde mit ausgelegt. Die CEF Flächen und Maßnahmen wurden im Vorfeld des Verfahrens mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der im Vorentwurf dargestellten Lösung wurde durch die untere Naturschutzbehörde zugestimmt. Ein von der UNB unterschriebenes Protokoll des Abstimmungstermins vom 08.09 liegt vor. Nach nochmaliger Überprüfung der Stellungnahme durch die UNB wurde der Inhalt des o.g. Protokolls per Mail vom 04.03.2026 bestätigt.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>unterscheiden sich nicht voneinander und die Arten stehen nicht gegenseitig in Konkurrenz. Aus diesem Grund ist die Anlage von kombinierten Maßnahmen möglich, die den drei Arten zu Gute kommen.</p> <p>Im Laufe des weiteren Verfahrens ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einschließlich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorzulegen.</p> <p><u>Überplanung von CEF-Maßnahmen BPlan „Gewerbegebiet Buchäcker IV“</u></p> <p>Innerhalb und unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs liegen CEF-Maßnahmen, die den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und des Rebhuhns durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchäcker IV“ (Rechtskraft 15.März 2022) ausgleichen sollen. Die CEF-Maßnahmen wurden im öffentlich-rechtlichen Vertrag (ör Vertrag) vom 10.02.2022 festgesetzt und rechtlich gesichert. Insgesamt umfasst der Ausgleich eine Blühfläche von 9.000 m<sup>2</sup> (fünf Feldlerchenreviere, ein Rebhuhnrevier) und 10 Lerchenfenster.</p> <p>Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans sind gemäß Punkt I §1 des ör-Vertrages folgende CEF-Maßnahmen festgesetzt:</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vier Lerchenfenster werden jährlich auf den Grundstücken Flst. Nr. 2071, 2072, 2073, 2074 angelegt. Gemäß der Mail vom 20.08.2021 von der Stadt Bad Rappenau wurden zusätzlich 2000 m<sup>2</sup> Blühfläche angelegt.</li> <li>• Anlage von Blühflächen auf den Flurstücken 264/1 (827 m<sup>2</sup>), 2089/3 (1.658 m<sup>2</sup>), 2071 + 2072 (1.600 m<sup>2</sup>), 2088 (1000 m<sup>2</sup>), (Flächenangaben gemäß Mail vom 20.08.2021 von der Gemeinde Bad Rappenau)</li> </ul> <p>Die aufgeführten CEF-Maßnahmen sollten bis zum Zeitpunkt des Eingriffs, spätestens bis zum Brutbeginn 2023, funktionsfähig sein (siehe ör-Vertrag Kapitel II § 1). Das Monitoring der Maßnahme wurde auf das erste, dritte und fünfte Jahr nach Anlage der Lerchenfenster und Blühstreifen festgelegt. Je nach Anlage der CEF-Maßnahme wäre das erste Monitoring (1. Jahr nach Anlage) im Jahr 2023 bzw. 2024 und das zweite Monitoring (3. Jahr nach Anlage) im Jahr 2025 bzw. 2026 durchzuführen.</p> <p>Der uNB liegt bis heute kein Monitoringbericht vor. Aufgrund der fehlenden Monitoringberichte sowie der Referenzerfassung für die im Geltungsbereich befindliche CEF-Maßnahme kann von Seiten der uNB nicht festgestellt werden, ob die umgesetzte CEF-Maßnahme ihre Funktion erfüllt und der entsprechende Ausgleich vom Bebauungsplan „Gewerbegebiet</p>	<p><i>Die CEF-Maßnahmen im Plangebiet waren in 2023 angelegt und in Funktion. Da es sich nur um eine Teilfläche für die CEF-Maßnahmen aus dem BPL „Buchäcker IV“, Bonfeld handelt und die weitere Teilfläche erst in 2025 final festgelegt werden konnte, wurde in Abstimmung mit der UNB 2025 für das erste Monitoringjahr festgelegt. Die weiteren Berichte werden für 2027 und 2029 gefertigt und der UNB vorgelegt.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Buchäcker IV“ betroffenen Feldlerchen (fünf Reviere) und des Rebhuhns (ein Revier) erfolgreich ist.</p> <p>Der uNB sind die Monitoringberichte einschließlich der Referenzerfassung vorzulegen. Der uNB ist mitzuteilen, ob die Ziele der CEF-Maßnahme für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchäcker IV“ erreicht wurden. Sollte das Ziel der CEF-Maßnahme im 1. bzw. 2. Monitoringjahr nicht erreicht worden sein, sind die fehlenden Brutreviere zusätzlich auszugleichen.</p> <p>Bereits im Vorfeld fanden im Jahr 2025 zwischen der Stadt Bad Rappenau, dem Planungsbüro Projektentwicklung Feldwerke und der uNB Abstimmungen statt. In diesen Abstimmungen wurde festgelegt, dass die Flurstücke 2071 bis 2076 (südliche Fläche) aus dem Plangebiet herausgenommen werden, da dort eine erhebliche Präsenz der Feldlerche festgestellt wurde (siehe Abbildung 1). Der Anpassung des Plangebiets wurde von Seiten der uNB begrüßt und zugestimmt.</p>  <p>Abbildung 1: angepasste Projektfläche (Mail vom 14.04.2025 – Projektentwicklung Feldwerke)</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Des Weiteren wurde darüber informiert, dass bei einer Überplanung von CEF-Flächen diese entsprechend neu auf geeigneten Flächen auszugleichen sind. Dies bedeutet zunächst eine Nullaufnahme der potentiell geeigneten Fläche, Anlage der CEF-Maßnahme und erneutes fünfjähriges Monitoring.</p> <p>Entgegen diesen Abstimmungen ist auf den Flurstücken 2071 (Teilbereich), 2073 und 2074 ein Baufeld für Modulbelegung ausgewiesen. Aufgrund der Kulissenwirkung der Agri-PV-Anlage auf die Feldlerche verliert die im ör-Vertrag festgesetzte CEF-Maßnahme auf den o. g. Flurstücken ihre Funktion.</p> <p>Der uNB liegen die saP sowie die Monitoringberichte der CEF-Maßnahme nicht vor. Allerdings lässt die Aussage des Planungsbüros, dass auf diesen Flurstücken eine erhebliche Präsenz der Feldlerche festgestellt wurde, vermuten, dass die CEF-Maßnahme erfolgreich angenommen wurde. Bei einer erfolgreichen Annahme der CEFMaßnahme und zur Aufrechterhaltung der Kontinuität der Maßnahme würde die Überplanung der Flurstück 2071 (Teilbereich), 2073 und 2074 von Seiten der uNB nicht mitgetragen werden und wäre aus fachlicher Sicht abzulehnen. Eine Zustimmung der Verlegung der CEF-Maßnahme wäre nur möglich, wenn der Ausgleich in der räumlichen Nähe zwischen Treschklingen, Fürfeld und Bonfeld vorgenommen wird.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir weisen darauf hin, dass, sollte an der Planung weiterhin festgehalten werden, nicht nur die CEF-Maßnahmen auf den Flurstücken 264/1, 2089/3, 2088 sondern auch die Maßnahmen auf den Flurstücken 2071, 2072, 2073, 2074 auszugleichen sind. In jedem Fall wird eine erneute Nullaufnahme der neuen Flächen sowie ein erneutes fünfjähriges Monitoring erforderlich. Eine abschließende Beurteilung kann hinsichtlich der Überplanung der CEF-Maßnahmen erst nach Vorlage der saP, den Monitoringberichten sowie der abschließenden Planung der Modulbelegung abgegeben werden.</p> <p><u>CEF-Maßnahme Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn</u></p> <p>Auf den Flurstücken 2071 und 2076 soll jeweils ein Blühbrachen/Blühstreifen mit einem Gesamtumfang von 12.000 m<sup>2</sup> als Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und Wiesenschafstelze angelegt werden. Die zwei Flurstücke liegen außerhalb des zukünftigen Geltungsbereichs. Die Abstände zum Baufeld und damit zu den Modulen betragen bei dem Flst. 2071 ca. 60 m und bei dem Flst. 2076 ca. 12 m.</p> <p>Aktuell gibt es noch keine ausreichenden Studien hinsichtlich der Kulissenwirkung von Agri-PV-Anlagen auf die Feldlerche. Mit einer maximalen Höhe von 5,50 m der Tracker ist eine Kulissenwirkung anzunehmen. In</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>der Fallstudie „Auswirkungen von Agriphotovoltaik auf die Vogelwelt der Agrarlandschaft“ (Prof. Dr. M. Reich, L. Diekmann, Institut für Umweltplanung – Leibniz Universität Hannover, Oktober 2024) wurde ein Meideverhalten der Feldlerche gegenüber Agri-PV-Anlagen (Photovoltaikmodule horizontal in ca. 6 m Höhe) von mindestens 40 m festgestellt. Aufgrund der Topographie und der Nähe der Maßnahmenfläche auf Flst. 2076 zur 1. Modulreihe ist von einer Kulissenwirkung auf die Feldlerche auszugehen. Eine ausreichende Prognose für die Annahme dieser Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist aus Sicht der uNB nicht gesichert. Aus diesem Grund wird von Seiten der uNB dieser Fläche als CEF-Maßnahme nicht zugestimmt.</p> <p>Die Maßnahmenfläche Flst. 2071 liegt zwar ca. 60 m von der ersten Modulreihe entfernt, jedoch ist auch hier aufgrund der Topographie eine Kulissenwirkung auf die Feldlerche gegeben. Die ausreichende Prognosesicherheit für die Annahme dieser Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist aus Sicht der uNB nicht gegeben. Aus diesem Grund wird von Seiten der uNB dieser Fläche als CEF-Maßnahme ebenfalls nicht zugestimmt.</p> <p>Gemäß dem Kapitel 10 der Begründung und Umweltbericht soll für das Rebhuhn eine Verbundstruktur innerhalb des Geltungsbereichs geschaffen werden. Die geplante Verbundstruktur ist</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>zwar im Kapitel 9.3 der Begründung und Umweltbericht aufgeführt, aber nicht die konkrete Lage. Im weiteren Verlauf ist die geplante Verbundstruktur für das Rebhuhn näher zu erläutern und in einem Maßnahmenblatt darzustellen.</p> <p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Im Umweltbericht wird als Eingriffsminimierung angegeben, dass im Bereich des Sondergebiets eine Schafbeweidung durchgeführt werden soll. Konkrete Vorgaben (Zeitpunkt, Dauer usw.) zur geplanten Schafbeweidung sind jedoch nicht aufgeführt. Im weiteren Verfahren ist die Anlage und Pflege des Extensivgrünlands zu konkretisieren.</p> <p><u>Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung</u></p> <p>Die Planunterlagen enthalten noch keinen Grünordnungsplan. Die Bilanzierung des Eingriffs wird erst nach Abklärung der o. g. Punkte und Vorlage des Bestands- und Grünordnungsplan im weiteren Verfahren abschließend geprüft.</p> <p><u>Schutzgut Arten &amp; Biotope</u></p> <p>Die Bilanzierung im Schutzgut Arten &amp; Biotope ist fachlich nicht plausibel. Die Biotoptypen 35.12 (Mesophytische Saumvegetation) und 35.62 (Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer</p>	<p><i>Die Verbundstruktur für das Rebhuhn ergibt sich aus dem Grünordnungsplan. Diese besteht aus den bestehenden Ackerbrachen, die zur Erhaltung festgesetzt sind sowie aus den CEF-Flächen für die Feldvögel Feldlerche und Wiesenschafstelze und den Ackerbrachen für das Rebhuhn.</i></p> <p><i>Der Hinweis zur Beweidung mit Schafbeweidung ist im Umweltbericht nicht vorhanden, es wie bisher eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.</i></p> <p><i>Ein Grünordnungsplan wurde erstellt und lag aus.</i></p> <p><b>Die Hinweise werden berücksichtigt und die Bilanz korrigiert.</b> <i>Die Breite der Biodiversitätsstreifen beträgt 1,5 m</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Standorte) können in der Bilanzierung für die Anlage der Maßnahme für das Rebhuhn und den Biodiversitätsstreifen nicht herangezogen werden. Diese Biotoptypen sind auf den Standorten nicht umsetzbar. Für die Anlage der CEF-Maßnahmen (Feldlerche, Rebhuhn) und den Biodiversitätsstreifen ist der Biotoptyp 37.12 (Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte) mit 12 ÖP anzusetzen. Gemäß dem Textteil soll der Biodiversitätsstreifen unterhalb der PV-Module in einer Breite von 1 – 2 m angelegt werden. Aus der Bilanzierung ist nicht zu entnehmen, mit welcher Breite dieser Streifen bilanziert wird.</p> <p>Die Breite des Biodiversitätsstreifen ist in der Bilanz anzugeben.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen</u></p> <p>Die im Textteil aufgeführten Punkte 4.1 bis 4.7 (textliche Festsetzungen), 1.2 (örtliche Bauvorschriften) sowie die Hinweise 1. und 4. werden begrüßt und sollen auch so beibehalten werden.</p> <p>Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgende Punkte im Textteil zu ergänzen:</p>	<p><i>Die Hinweise werden berücksichtigt und die textlichen Festsetzungen ergänzt</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotop: In das Biotop „Röhricht am Zipbach östl. Treschklingen“ (Biotop-Nr. 167201250168) darf nicht erheblich eingegriffen werden. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope führen können, sind verboten. Sollte erheblich eingegriffen werden, bedarf es gemäß § 30 (3) BNatSchG eines Antrages auf Ausnahme. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen, Schädigungen und Zerstörung ist ein Mindestabstand von 5 m zum Biotop einzuhalten.</li> <li>• Ergänzung zur Beleuchtung: Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.</li> <li>• Hinweis Nr. 1: Bei Anwendung der Vergrämuungsmaßnahme mittels Bespannung des Baufeldes mit Flatterbändern ist das Raster von der ökologischen Baubegleitung festzulegen und die Ausführung zu begleiten.</li> <li>• Hinweis Nr. 6: Sollten geotechnische Untersuchungen vor Baubeginn erforderlich sein, ist der Artenschutz ebenfalls zu beachten.</li> </ul>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Untersuchungen sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 15. August bis 01. März durchzuführen. Sollte die Durchführung in diesem Zeitraum nicht möglich sein, ist das Untersuchungsgebiet durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung hinsichtlich eines aktuellen Brutgeschehens zu kontrollieren. Bei Feststellung eines aktuellen Brutgeschehens ist eine Durchführung der geotechnischen Untersuchungen bis Beendigung des Brutgeschehens nicht zulässig.</p> <p><b>Landwirtschaft</b></p> <p>Das Plangebiet ist unbebaut und wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Da es sich zum jetzigen Stand Nachweislich um eine Agri-PV Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 handelt, stellen wir unsere Bedenken zurück.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden. Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Art des Vorhabens werden die günstigen Bodenfunktionen für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten und auch weiterhin genutzt.</i></p> <p><i>Da das Vorhaben selbst eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht ist die Duldung von landwirtschaftlichen Emissionen obligatorisch.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.</p> <p>Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.</p> <p>Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.</p> <p>Wir regen an, im Bebauungsplan eine Regelung bezüglich der Reinigung der Solarmodule und zulässiger Reinigungsmittel aufzunehmen.</p> <p>Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird. Es besteht eine Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 26 LLG.</p>	<p><i>Auf das Planblatt wird verwiesen die Baugrenzen liegen ausreichend weit von den Flurwegen entfernt. Sollten Dränagen beseitigt, werden diese im Interesse der beabsichtigten landwirtschaftlichen Nutzung wieder hergestellt.</i></p> <p><i>Eine Regelung ist in den Festsetzungen enthalten (Festsetzung 4.5).</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis und bei der Ausführung berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass bei dauerhafter Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung, die PV-Anlage keine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 mehr darstellt und somit nicht mehr der Zweckbestimmung entspricht. Bei einem Wechsel des Bewirtschafters ist dem Landwirtschaftsamt rechtzeitig vor dem Wechsel ein Nutzungskonzept vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob weiterhin eine Agri-PV Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 vorliegt.</p> <p><b>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</b></p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Gewässer und Gewässerrandstreifen</u></p> <p>Das vorliegende Plangebiet liegt mit einem Flurstück (2089/3) an einem Gewässer. Der Zippbach ist ein Gewässer II. Ordnung und verläuft am westlichen Rand des Plangebiets. Gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 WG ist zum Gewässer im Außenbereich ein zehn Meter und im Innenbereich ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen vorzuhalten. Als sog. Schutzstreifen dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion eines Gewässers. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer Landseite der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist</p>	<p><i>Die Hinweise werden berücksichtigt und die Baugrenze mit einem Abstand von 10m zum Zippbach eingetragen.</i></p> <p><i>Die Darstellung des Zippbaches ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>das Gewässer, sowie der Gewässerrandstreifen deklaratorisch mit zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hochwasser</u></p> <p>Die Plangebiete liegen nicht in einem von Hochwasser betroffenen Überflutungsfläche.</p> <p><u>Starkregenrisiko</u></p> <p>Für das Einzugsgebiet der Stadt Bad Rappenau liegt eine Starregenrisikountersuchung gemäß Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ vor. Gemäß der Nebenbestimmung 3.6 des Zuwendungsbescheides „Zuwendung Starkregenrisikomanagement für die Stadt Bad Rappenau sind „die Ergebnisse der Untersuchung zum Wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen“. Die Ergebnisse aus der Starkregenrisikountersuchung sind in den Planunterlagen darzustellen.</p> <p><b>Grundwasser/Altlasten/Boden</b></p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, aufgrund der hohen Aufständigung ist eine Gefahr einer Überflutung an dem Standort nicht gegeben, dasselbe gilt auch für die Auswirkungen bei Starkregenereignissen. Technische Nebenanlagen liegen außerhalb von bei Starkregenereignissen sich bildenden wild abfließenden Wasserströme.</i></p> <p><i>Sämtliche Niederschläge werden vor Ort versickert. Es erfolgt keine Sammlung von Niederschlagswasser und Einleitung in einen Kanal oder Vorfluter.</i></p> <p><b>Die Hinweise zum kommunalem Starkregenrisikomanagement der Stadt Bad Rappenau wird in Begründung ergänzt.</b></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser wurden im Umweltbericht zusammengefasst und bewertet. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auf die gesetzlichen Regelungen zum Grundwasserschutz wird im Textteil hingewiesen. Es bestehen aus grundwasserfachlicher Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken. Um den Eingriff in das Schutzgut Boden weitestgehend zu minimieren, wurden im Textteil Vorgaben zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden definiert. Auf die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz wird verwiesen.</p> <p>Zum Baubeginn sollten die betroffenen Ackerflurstücke begrünt sein, da so die Erosionsgefahr durch eine ausreichend verwurzelte Grasnarbe minimiert wird. Dies sollte in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes festgehalten werden.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Art des Vorhabens wird verwiesen eine Dauerbegrünung ist nicht vorgesehen, sondern wie bisher eine landwirtschaftliche Nutzung. Mit dem Flächenbewirtschafter werden Kulturen abgestimmt, welche einen hohen Durchwurzelungsgrad (z.B. Luzerne, Klee gras) bzw. Erosionswiderstand (z.B. Stoppelbrache) abgestimmt.</i></p> <p><i>Auf die Art des Vorhabens wird verwiesen. Selbst mit Gräben, über denen die ursprüngliche Bodenstruktur wiederhergestellt wird, ist der Bodeneingriff kleiner als 0,5 ha. Ein Bodenschutzkonzept ist daher nicht erforderlich.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Erschließungsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans wirken auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar ein. Daher ist vom Vorhabenträger dieser Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll bei der Planung und Ausführung von Vorhaben einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG). Das Bodenschutzkonzept ist entsprechend der Vorgaben der DIN 19639 durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz anzufertigen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Bodenschutzkonzept ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, sechs Wochen vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen zur Plausibilitätsprüfung und Zustimmung vorzulegen.</li> <li>• Der Beginn der Erschließungsmaßnahme ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, rechtzeitig vorher mitzuteilen.</li> <li>• Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen ist vom Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen,</li> </ul>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Siehe oben ein Bodenschutzkonzept ist aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens &lt; 0,5 ha nicht erforderlich</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>dass das Bodenschutzkonzept ordnungsgemäß umgesetzt wurde.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Hinweise zum Umgang mit erdfremden Materialien bzw. verunreinigtem Aushubmaterial wurden im Textteil berücksichtigt.</p> <p><b>Abwasser</b></p> <p>Die Flächen zwischen und unter den Modultischen bleiben unversiegelt und das (über die Modultische) anfallende Niederschlagswasser soll weiterhin flächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickern. Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter sind nicht erforderlich und nicht geplant, um weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Es bestehen weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p><b>Straßen und Verkehr</b></p> <p>Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange sind daher nicht zu prüfen. Alle weiteren verkehrsrechtlichen Angelegenheiten werden von der Stadt Bad Rappenau in eigener Zuständigkeit geprüft.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Forst</b></p> <p>Aus der Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich keine direkte Betroffenheit, da in dem Gebiet keine Waldflächen nach § 2 LWaldG liegen. Allerdings grenzen an die geplante Fläche Waldflächen im Sinne des Gesetzes an, wodurch sich eine indirekte Betroffenheit ergibt. Die untere Forstbehörde hat zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan für die Agri-PV-Anlage keine Bedenken, bittet aber um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:</p> <p>Im nördlichen Teil grenzt die Fläche direkt an den Wald an. Bereits im aktuellen Zustand ist ein deutlicher Überhang von einzelnen Bäumen auf die geplante Agri-PV-Anlagen-Fläche festzustellen. Abbrechende Baumteile oder umstürzende Bäume können Zaun und Anlage damit gefährden. Obwohl die PV-Anlagen nicht unter die gesetzlichen Waldabstandsvorschrift der § 4 Abs. 3 LBO (30m-Waldabstand) fallen, können durch genannte Gefahren in unmittelbarer Nähe zum Wald Konflikte entstehen. Auch die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung wird durch den geringen Waldabstand erschwert und ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen und Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung verbunden. Es wird daher darum gebeten, einen Abstand von mindestens 30 m zu Wald einzuhalten.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des zwischen den Waldflächen und Vorhaben liegenden Flurwegs sowie dem Abstand, den das Vorhaben zum Wald aufweist (Mindestabstandes von 20 m), ist eine Waldbewirtschaftung möglich. Der Waldeigentümer hat prinzipiell die Bäume so zu fällen, dass die Bäume in seinem Grundstück zu Fall kommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag															
6	Terranets bw GmbH, Stuttgart	09.01.2026	<p data-bbox="730 363 958 395"><b>Unsere Anlagen</b></p> <p data-bbox="730 432 1458 603">Wie Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen in dem von Ihnen angegebenen Gebiet folgende – planfestgestellte, aktuell gerade im Bau befindliche - Gashochdruckanlagen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:</p> <table border="1" data-bbox="730 616 1458 691"> <thead> <tr> <th>Betreiber</th> <th>Leitungsbezeichnung</th> <th>DN</th> <th>MOP</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>terranebw GmbH</td> <td>SEL Süddeutsche Erdgasleitung</td> <td>1000</td> <td>100 bar</td> <td>10,00 m</td> </tr> <tr> <td>terranebw GmbH</td> <td>Telekommunikationsanlagen Cu/LWL</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="730 890 1413 1026">Durch die rechtskräftige Planfeststellung nach § 44a EnWG besteht eine Veränderungssperre und hinzukommende Anlagen müssen an die geplante Erdgashochdruckleitung angepasst werden.</p> <p data-bbox="730 1066 1424 1129">Die Arbeiten im angefragten Bereich werden in Kürze beginnen.</p> <ul data-bbox="730 1169 1451 1345" style="list-style-type: none"> <li>- Im angefragten Bereich verlaufen Anlagen der terranebw GmbH in einem Schutzstreifen. Dieser ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert.</li> </ul>	Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen	terranebw GmbH	SEL Süddeutsche Erdgasleitung	1000	100 bar	10,00 m	terranebw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-	<p data-bbox="1480 432 2096 707"><i>Die Hinweise werden berücksichtigt und die Gasleitung einschließlich Schutzstreifen im Bebauungsplan dargestellt. Der Schutzstreifen wird nicht überbaut. Die Baugrenze wird entsprechend dem Schutzstreifen ausgerichtet. Da keine Einzäunung vorgesehen ist, sind weitere Festsetzungen oder Hinweise nicht erforderlich.</i></p> <p data-bbox="1480 715 2051 850"><i>Für den Bau und Anbindung der AGRI – PV Anlage an das öffentliche Stromnetz erfolgt eine Abstimmung mit der entsprechenden Stelle der Terranet bw GmbH.</i></p> <p data-bbox="1480 890 2074 994"><i>Die Batteriespeicher sind mit 200 m ausreichend weit von der Gasleitung entfernt ein Gutachten ist nicht erforderlich.</i></p>
Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen															
terranebw GmbH	SEL Süddeutsche Erdgasleitung	1000	100 bar	10,00 m															
terranebw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-															

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich des Schutzstreifens darzustellen</b> und als von der Bebauung absolut freizuhalten Fläche auszuweisen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen sowie der Technischen Bestimmungen hinzuweisen.</li> <li>- <b>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden.</b> Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.</li> <li>- Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.</li> <li>- So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und</li> </ul>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht.</b></li> <li>- Bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke müssen vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden.</li> </ul> <p>Vorsorglich möchten wir folgende Hinweise zur Planung/Errichtung von PV-Anlagen im Nahbereich unserer Anlagen geben:</p> <p>Im Bereich der Schutzstreifen unserer Anlagen dürfen sich keine PV-Paneele befinden. Dies gilt auch für das zugehörige Ständerwerk, Trafostationen, Fundamente usw.</p> <p>Die Umzäunung ist mit einem Schlüsselkasten (wird seitens terranets bw gestellt) zu versehen, da wir zur Wahrung unserer Wartungs- und Kontrollpflichten einen 24/7-Zugang benötigen. Die Zaunpfosten sind in Abstimmung mit einem Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH zu platzieren.</p> <p>Sollten (temporäre oder dauerhafte) Überfahrten über unsere Anlagen benötigt werden, so sind diese in</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Anlehnung an den beigefügten Typenplan T2.22 zu errichten, wobei insbesondere die Vorschriften zur Ausführung zu beachten sind.</p> <p>Kabelkreuzungen sind als Unterkreuzung in offener Bauweise und in einem lichten Mindestabstand von 0,5 m möglichst rechtwinklig und im Beisein unseres Betriebspersonals auszuführen. Die hinzukommenden Anlagen sind dabei im Leerrohr unterhalb der Erdgashochdruckleitung zu führen.</p> <p>Für jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens (Kreuzungen/Verkehrsflächen) ist im Vorfeld ein Gestattungsvertrag mit dem Betreiber der hinzukommenden Anlage abzuschließen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass erst nach Rücksendung des unterzeichneten Vertrages mit den Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen begonnen werden darf.</p> <p>Unsere Anlagen sind mit einem kathodischen Korrosionsschutz versehen. Daher sind vor und nach der Errichtung des PV-Parks Streustrom-Messungen an mindestens 2 Stellen, welche durch unser Personal festgelegt werden, durchzuführen. Bei unzulässiger Beeinflussung müssen Anpassungen vorgenommen werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Der Batteriespeicher muss in ausreichendem Sicherheitsabstand zu unseren Anlagen errichtet</p>	

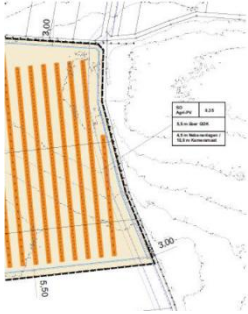
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>werden. Hierzu wird eine gutachterliche Stellungnahme benötigt.</p> <p><b>Die Technischen Bestimmungen (siehe Anhang) sind zu beachten und einzuhalten. Dort finden Sie Antworten auf z.B. folgende Fragen:</b></p> <p><b><i>Darf ich Maßnahmen mit Erschütterungseinwirkungen (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen) durchführen?</i></b></p> <p>→ Die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. darf nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen.</p> <p><b><i>Darf ich mit Schwerlast die Gasleitung überfahren?</i></b></p> <p>→ Nur nach Einweisung und unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen, welche mit einem Betriebsbeauftragten der terranets bw abzustimmen sind.</p> <p>→ In ungesicherten Geländeabschnitten ist ein Überfahren des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH mit Schwerlast nicht zulässig.</p>	

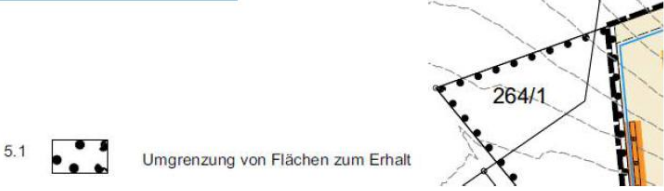
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>→ Vor Errichtung neu geplanter Baustellen - Überfahrten über die Anlagen der terranets bw GmbH müssen diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an den Typenplan T2.22 gesichert und geschützt werden.</p> <p><b>Zuständigkeit</b></p> <p>Sämtliche Tätigkeiten vor Ort sind mit unserer zuständigen Projektingenieurin</p> <p>Frau [REDACTED] [REDACTED]@terranets-bw.de mobil [REDACTED]</p> <p>sowie mit der Bauüberwachung</p> <p>Herr [REDACTED] kontakt@[REDACTED] [REDACTED]</p> <p>49716 Meppen mobil [REDACTED] im Vorfeld abzustimmen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an Ihren Planungen.</p>	
7	Stadt Bad Wimpfen	21.01.2026	<b>BP</b>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Stadt Bad Wimpfen hat keine Anregungen und Bedenken zum oben genannten Bebauungsplan.	
8	ZV Bodensee-Wasserversorgung, Stuttgart	13.01.2026	<p>Die betroffenen Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 10 Meter Breite, der über Grunddienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge rechtlich gesichert ist. Die im Schutzstreifen geltenden Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen.</p> <p><b>Den vorgelegten Bebauungsplanentwurf lehnen wir wegen Nichtberücksichtigung und Überbauung unseres Schutzstreifens ab.</b></p> <p>Bitte übernehmen Sie unseren Schutzstreifen in den Bebauungsplan und kennzeichnen Sie diesen als „Leitungsrecht nutzungsbeschränkt“.</p> <p>Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege-Gewässerausbau usw.).</li> <li>• Geländeänderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.),</li> </ul>	<p><i>Die Hinweise werden berücksichtigt und die Wasserleitung einschließlich Schutzstreifen im Bebauungsplan dargestellt. Der Schutzstreifen wird nicht überbaut. Die Baugrenze wird entsprechend dem Schutzstreifen ausgerichtet. Da keine Einzäunung vorgesehen ist, sind weitere Festsetzungen oder Hinweise nicht erforderlich.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser etc.).</li> <li>• Maßnahmen - auch außerhalb des Schutzstreifens mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen o. ä.).</li> </ul> <p>Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in der weiteren Planung zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bündelung von kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BWV-Trassen.</li> <li>• Sicherstellung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen durch Ausweisung von öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens, wie bspw. Grünflächen, Wege etc.,</li> <li>• Verbot von Baumpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens.</li> <li>• Übertrag/Anpassung der bestehenden Leitungsrechte der BWV gemäß DVGW W 400, Abschnitt 8.2 auf neu ausgewiesene Grundstücke. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw.</li> </ul>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	
9	Stadt Bad Rappenau, Liegenschaften/Wirtschaftsförderung	14.01.2026	<p>Hier ein paar Anmerkungen zum B-Plan aus Sicht der Liegenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Da östlich dieser Modulfläche der Stadtwald angrenzt, ist mit typischen Waldgefahren (Astbruch, umstürzende Bäume) zu rechnen, die die Module beschädigen können. ⇒ Hier ist dringend im Vorfeld eine <b>Haftungsverzichtserklärung</b> erforderlich.</li> <li>• Ebenso stellt das Modulfeld objektiv eine <b>Bewirtschaftungerschwernis</b> für die Stadt als Waldbesitzer dar, da bisher das Fällen der Traufbäume problemlos bei Frost auf den gefrorenen, westlich des Waldes gelegenen Acker erfolgen konnte. Dies ist künftig nicht mehr möglich.</li> <li>• Zusätzlich verschattet der Stadtwald die Modulfläche, v.a. morgens und über Winter. Vielleicht wäre hier ein <b>Waldabstandsstreifen</b> denkbar und sinnvoll.</li> </ul>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des zwischen den Waldflächen und Vorhaben liegenden Flurwegs sowie dem Abstand, den das Vorhaben zum Wald aufweist, ist eine Waldbewirtschaftung möglich (der Mindestabstand beträgt 20m).</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			 <p data-bbox="725 746 1464 877"> <b>4. Einfriedungen</b>            (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)            Einfriedungen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenze nur für Nebenanlagen zulässig. Zudem sind Einfriedungen nur als Gitter- oder Maschendrahtzäune in dunkler Farbgebung oder feuerverzinkt bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 m, gemessen fertiger Geländehöhe, zulässig. Sockel sind unzulässig.         </p> <ul data-bbox="725 922 1464 1305" style="list-style-type: none"> <li>• Darf aufgrund der Festsetzung zu Einfriedungen davon ausgegangen werden, dass die Anlage nicht eingezäunt wird?</li> <li>• Das städtische Grundstück Flst.Nr. 264/1 der Gemarkung Treschklingen wurde ebenfalls überplant. Was soll da erhalten werden? Das Grundstück ist Landwirtschaftsfläche. Oder wird das als Ausgleich innerhalb des Plangebietes benötigt? Dann sollte der Vorhabenträger bitte im Vorfeld mit uns in Kontakt treten.</li> </ul>	<p data-bbox="1480 922 2085 1026"> <i>Eine Einzäunung erfolgt nur im Bereich der technischen Nebenanlagen (Trafostation und Batteriespeicher).</i> </p> <p data-bbox="1480 1066 2085 1169"> <i>Auf dem Flurstück 264 /1 liegt eine Ausgleichsfläche der Stadt Bad Rappenau für das Gewerbegebiet Buchäcker IV</i> </p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			 <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="734 818 1429 917">Abschließend stellt sich mir noch die Frage, wie und wo der Strom überhaupt ins Netz eingespeist werden kann?</li> </ul>	<p data-bbox="1485 818 2067 882"><b>Die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz erfolgt in Bad Wimpfen.</b></p>
10	Gemeinde Kirchartd	16.01.2026	<p data-bbox="734 1034 1377 1066">Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren.</p> <p data-bbox="734 1102 1415 1206">Von Seiten der Gemeinde Kirchartd bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans weder Anregung noch Bedenken.</p> <p data-bbox="734 1246 1346 1310">Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p data-bbox="1485 1034 1977 1066"><u>Abwägung und Beschlussempfehlung</u></p> <p data-bbox="1485 1102 2094 1134"><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
11	NABU Östlicher Kraichgau e. V., Bad Rappenau	11.01.2026	<p><b>Dem Bebauungsplan wird nicht entgegengetreten.</b></p> <p>Bezüglich des vorgeschriebenen Monitorings darf ich auf die Erkenntnisse aus den Forschungsvorabendes Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende der TU Dresden und des Projekts StaMoMo des Fraunhofer Instituts im Rahmen der Modellregion Agri-PV BW hinweisen.</p>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
12	PLEdoc GmbH, Essen	09.01.2026	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><u>Datenschutzhinweis:</u></p> <p>Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.</p> <p>Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13	Gemeinde Siegelsbach	21.01.2026	<p><b><u>BP</u></b></p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach hat in seiner Sitzung am 20.01.2026 von den o. g. Bebauungsplänen Kenntnis genommen. Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
14	Syna GmbH	26.01.2026	<p>Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die vorgesehene Maßnahme. Die beigefügten Pläne geben den momentanen Zustand wieder und sind nur für Ihre interne Planung geeignet, nicht für die ausführende Baufirma. Weiterhin sind diese unmaßstäblich, Maßangaben dienen nur der Orientierung. Genaue Kabellagepläne erhalten Sie unter: <a href="https://planauskunft.syna.de/planauskunft/">https://planauskunft.syna.de/planauskunft/</a>. Die PV-Anlage muss bei unserem Bereich Einspeiser angemeldet werden. Auf dieser Basis erfolgen dann eine Netzprüfung und die Festlegung des Netzverknüpfungspunktes. Mit den übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes sind wir einverstanden. Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten.</p>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt.</i>
15	Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn	28.01.2026	<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</p>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung (Anschluss an das öffentliche Stromnetz).</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).</p> <p>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16	Zweckverband WVG Mühlbach	12.02.2026	Bezüglich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanverfahrens im selben Bereich haben wir keine Einwände.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
17	Vodafone West GmbH	21.01.2026	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:  <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a>  Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b>  Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	